

# Beratungsunterlage Stadt Bad Rappenau



**Amt**  
Hauptamt

**Berichterstatter (Amtsleiter)**  
Franke, Wolfgang

**Sachbearbeiter**  
Braun, Olivia

**Vorlagennummer**  
115/2020

**Aktenzeichen**  
10.1.3

<b><u>Beratungsfolge:</u></b>	<b>Termin</b>	<b>Zuständigkeit</b>	<b>Behandlung</b>
<b>Gremium</b> Finanz- und Verwaltungsausschuss Gemeinderat	10.12.2020 17.12.2020	Vorberatung Entscheidung	nicht öffentlich öffentlich

## **Vorgänge im Gemeinderat/Ausschüsse, Datum, Vorlagennummer**

FVA 28.09.2015 + GR 08.10.2015 Vorlage 099/2015  
FVA 20.10.2016 + GR 27.10.2016 Vorlage 105/2016

**Anzahl der Anlagen: 4**

## **Betreff:**

### **Kindergartenangelegenheiten**

- 1. Evangelische Kindergärten Bad Rappenau: Antrag auf Änderung der bestehenden Kindergartenverträge - Umstellung auf FAG-Deckelungsverträge und Erhöhung der Verwaltungskosten.**
- 2. Evangelischer Kindergarten Heinsheim: Antrag auf Änderung des bestehenden Kindergartenvertrages – Anpassung des Investitionskostenzuschusses.**
- 3. Katholische Kindertagesstätten Bad Rappenau, Obergimpfern und Grombach: Antrag auf Änderung des bestehenden Kindergartenvertrages – Erhöhung der Abmangelbeteiligung und Anpassung der Abrechnungsmodalitäten.**

## **Beschluss:**

1. Der Gemeinderat stimmt dem Antrag auf Änderung der bestehenden Kindergartenverträge, der Umstellung auf FAG-Deckelungsverträge und der Erhöhung der Verwaltungskosten für die Evang. Kindergärten in der Friedensstraße und der Gartenstraße rückwirkend zum 01.01.2020 zu.
2. Der Gemeinderat stimmt der Anpassung des Investitionskostenzuschusses für den Evang. Kindergarten in Heinsheim mit Wirkung ab 01.01.2021 zu.

3. Der Gemeinderat stimmt der stufenweise Erhöhung der Abmangelbeteiligung für die Kath. Kindertagesstätten St. Raphael und St. Margareta rückwirkend zum 01.01.2020 auf 90%, zum 01.01.2021 auf 91% und zum 01.01.2022 auf 93% zu. Die Abrechnungsmodalitäten für die Kindertagesstätten St. Raphael, St. Cyriak und St. Margareta werden in Form der Abmangelbeteiligung rückwirkend zum 01.01.2020 vereinheitlicht werden.

Die Verwaltung wird beauftragt mit den Trägern entsprechende Verträge bzw. Änderungsverträge auszuarbeiten und abzuschließen.

### **Sachverhalt:**

1. Auf der Grundlage von § 8 Absatz 5 Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) vom 19.03.2009 und der zwischen den kommunalen Landesverbänden, den Kirchen und den sonstigen freien Trägern der Jugendhilfe geschlossenen Rahmenvereinbarung vom 25. Juli 2003 wurde zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde Bad Rappenau und der Stadt Bad Rappenau mit Wirkung vom 15.01.2004 Verträge über den Betrieb und die Förderung der Evangelischen Kindergärten in der Friedensstraße und der Gartenstraße geschlossen. Gem. diesen Verträgen leistet die Stadt eine Abmangelbeteiligung von 92% zu den Betriebskosten, einen Gruppenzuschuss und einen Zuschuss nach KitaVO.

Die Evang. Kirchengemeinde Bad Rappenau ist durch die Landeskirche angehalten, angesichts zurückgehender Kirchensteuereinnahmen über Einsparungsmaßnahmen im kirchlichen Haushalt nachzudenken. Der Kirchengemeinde stehen für den Kindergartenbetrieb 31.433,80 € durch kirchliche Finanzausschüsse zur Verfügung (FAG). Fallen Kosten in einer solchen Höhe an, dass sie nicht durch das von der Landeskirche geleistete FAG und der Abmangelbeteiligung der politischen Gemeinde gedeckt werden können, trägt diese die Kirchengemeinde voll. Die Kirchengemeinde übernimmt somit aus ihrem Haushalt einen zusätzlichen beträchtlichen Kostenanteil. Im Jahr 2019 belief sich der Anteil, den die Kirchengemeinde Bad Rappenau tragen musste, auf 37.192,25 €. In den vorangegangenen Jahren trug die Kirchengemeinde bereits ähnlich hohe Kosten aus ihrem eigenen Haushalt, um das Defizit der Kindergärten abzufangen. Langfristig ist dieser Anteil für die Kirchengemeinde nicht mehr tragbar.

Desweiteren teilte uns das Verwaltungs- und Serviceamt Meckesheim, dem die Geschäftsführung für die beiden Kindergärten übertragen wurde, mit, dass die Verwaltungskosten anzupassen sind. Derzeit werden diese lediglich mit einem Pauschalbetrag von 750 € pro Gruppe abgebildet. Die tatsächlich anfallenden Kosten sind jedoch wesentlich höher. Ab dem Jahr 2021 sind diese mit 6% aus den Personal- und Sachausgaben anzusetzen, um den tatsächlichen Aufwand abzubilden. In einem Schreiben (Anlage 1) wird die Kostensteigerung erläutert.

Nach bestehendem Vertrag (Abmangelbeteiligung von 92%) beteiligte sich die Kommune im Jahr 2019 mit einem jährlichen Gesamtzuschuss in Höhe von 661.510 € an den beiden Kindergärten. Durch einen FAG-Deckelungsvertrag in diesem Jahr hätte die Kommune ca. 698.355 € leisten müssen. Dies bedeutet eine Mehrbelastung von ca. 36.845 Euro. Die Verwaltungspauschale und der Gruppenzuschuss würden mit einer Vertragsänderung entfallen. Im Jahr 2021, in dem die Verwaltungskosten nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet werden sollen, kommen 753.675,85 € an Gesamtzuschuss auf die Stadt zu.

Die Anlage 2 stellt die Kostenentwicklung für beide Kindergärten übersichtlich dar.

Für den Betrieb der beiden Kindergärten erhält die Stadt eine Landeszuweisung von ca. 215.000 €, die bei der Stadt zur Deckung der Kosten verbleibt.

Die Vertragsänderung soll rückwirkend zum 01.01.2020 erfolgen. Der Evang. Kindergarten in Heinsheim wird bereits über einen FAG-Deckelungsvertrag abgerechnet.

Die kirchlichen Betreuungseinrichtungen haben einen sehr großen Anteil am bedarfsgerechten umfassenden und vielfältigen Betreuungsangebot in Bad Rappenau. Die Zusammenarbeit zwischen Stadt und Verwaltungsamt ist vorbildlich und gewährleistet die Erfüllung des Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrages. Des Weiteren übernehmen die Kirchengemeinden auch einen enormen Aufwand für die Betreuung der Kinder, welcher die Stadt Bad Rappenau finanziell und personell erheblich entlastet.

2. Der Evang. Kindergarten in Heinsheim liegt in der Neckarstraße 38. Das Gebäude gehört der Kirchengemeinde, mit Ausnahme des Erweiterungsbaus, der von der Stadt errichtet wurde und der auf städtischem Grund steht (siehe Anlage 3). Die Kirchengemeinde übernimmt die reguläre Gebäudeverwaltung, jedoch ergeben sich bei der Abrechnung von Investitionsmaßnahmen ab und an Schwierigkeiten. An Investitionen, die dem Gebäudeteil der Kirchengemeinde zuzuordnen sind, beteiligt sich die Kommune mit 92%. Investitionen am Gebäudeteil der Stadt trägt die Kommune zu 100%. Jedoch hat sich nun mit Beginn der Sanierungsmaßnahmen am Kindergarten ergeben, dass es Maßnahmen gibt, die beide Gebäudeteile betreffen und die nicht zwangsläufig bzw. nicht unter großem Aufwand aufgeteilt werden können (z.B. Dachdeckerarbeiten). Daher soll für Investitionen, die beide Gebäudeteile betreffen, künftig ein Mittelwert in Höhe von 95% zur Abrechnung angesetzt werden. Hierbei wird berücksichtigt, dass der Gebäudeteil der Kirchengemeinde flächenmäßig größer ist. Bei Investitionen, die klar einem Gebäudeteil zuzuordnen sind, bleiben die bisherigen Zuschussregelungen bestehen.

Investitionen sind immer vorher anzumelden. In diesem Fall sind dann auch die Abrechnungsmodalitäten entsprechend abzustimmen.

3. Mit Schreiben vom 01.09.2020 trat die Kath. Verrechnungsstelle Obrigheim, die mit der Geschäftsführung der Kath. Kindertagesstätten in Bad Rappenau beauftragt ist, an die Stadt heran und beantragt eine Vereinheitlichung der Zuschussmodalitäten und eine Anpassung der Abmangelbeteiligungen.

Die Kath. Kirchengemeinde betreibt vier Kindertagesstätten in Bad Rappenau: die Kindertagesstätten St. Anna und St. Raphael in Bad Rappenau, die Kindertagesstätte St. Cyriak in Obergimpfern und die Kindertagesstätte St. Margareta in Grombach.

Nach den bestehenden Kindergartenverträgen leistet die Stadt derzeit folgende Zuschüsse

St. Anna: 90%

St. Raphael: 87% zzgl. Gruppenzuschuss, entspricht einer Abmangelbeteiligung von ca. 89%

St. Cyriak: 90% zzgl. Gruppenzuschuss und Zuschuss nach KitaVO, entspricht einer Abmangelbeteiligung von 93%

St. Margareta: 83% zzgl. Gruppenzuschuss und Zuschuss nach KitaVO, entspricht einer Abmangelbeteiligung von 89%

Die Abmangelbeteiligungen für die Kath. Kindertagesstätten St. Raphael, St. Cyriak und

St. Margareta sind nicht mehr ausreichend. Der Kirchengemeinde stehen für den Kindergartenbetrieb 139.000 € durch kirchliche Finanzausschüsse zur Verfügung (FAG). Fallen Kosten in einer solchen Höhe an, dass sie nicht durch das FAG und der Abmangelbeteiligung der politischen Gemeinde gedeckt werden können, trägt diese die Kirchengemeinde voll. Die Kirchengemeinde übernimmt somit aus ihrem Haushalt einen zusätzlichen beträchtlichen Kostenanteil. Im Jahr 2019 belief sich der Anteil, den die Kirchengemeinde Bad Rappenau tragen musste, auf 22.000 €. Langfristig ist dieser Anteil für die Kirchengemeinde, insbesondere mit Blick auf die rückläufige Kirchensteuerzuweisung, nicht tragbar, daher bittet die Kath. Verrechnungsstelle um eine stufenweise Anpassung der städtischen Beteiligung.

Diese soll wie folgt erfolgen:

St. Raphael und St. Margareta - rückwirkende Erhöhung auf 90% zum 01.01.2020

St. Raphael und St. Margareta - Erhöhung auf 91% zum 01.01.2021

St. Raphael und St. Margareta - Erhöhung auf 93% zum 01.01.2022

Für St. Cyriak soll die Abmangelbeteiligung in Höhe von 93% festgeschrieben werden. Der Gruppenschuss und der Zuschuss nach KitaVO entfallen in allen Einrichtungen.

Nach den bestehenden Verträgen beteiligte sich die Kommune im Jahr 2019 mit einem jährlichen Gesamtschuss in Höhe von 1.434.063 € an den Kindergärten. Mit Anpassung der Verträge leistet die Kommune in 2020 und den kommenden Jahren folgende Zuschüsse:

2020 1.488.000 € / Mehrkosten durch Vertragsanpassung 12.000 €

2021 1.546.000 € / Mehrkosten durch Vertragsanpassung 23.600 €

2022 1.618.000 € / Mehrkosten durch Vertragsanpassung 47.700 €

In der beigefügten Anlage 4 sind die Kalkulationen übersichtlich aufgeführt.

Für den Betrieb der drei Kindergärten gingen Landeszuschüsse in Höhe von 617.500 € ein, die bei der Stadt zur Deckung der Kosten verbleiben.

Die kirchlichen Betreuungseinrichtungen haben einen sehr großen Anteil am bedarfsgerechten umfassenden und vielfältigen Betreuungsangebot in Bad Rappenau. Die Zusammenarbeit zwischen Stadt und Verrechnungsstelle ist vorbildlich und gewährleistet die Erfüllung des Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrages. Des Weiteren übernehmen die Kirchengemeinden auch einen enormen Aufwand für die Betreuung der Kinder, welcher die Stadt Bad Rappenau finanziell und personell erheblich entlastet.